

Lichterführung

Auszug aus den Schiffahrtsvorschriften
(BSO + BSV)

Lichter

Die vorgeschriebenen Lichter sind gut sichtbar zu setzen und dürfen den Schiffsführer nicht blenden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen sie ein gleichmässiges, ununterbrochenes Licht werfen.

Zur Erreichung der vorgeschriebenen Sichtweiten auf Vergnügungsschiffen und Sportbooten sind Lichtquellen von **5 Watt** ausreichend.

Die Navigationslichter müssen an einen eigenen Stromkreis angeschlossen sein und vom Steuerstand aus bedient werden können. Zudem sollte die Schaltung der Navigationslichter über einen Schaltvorgang betätigt werden können.

Es gelten als

- "**Topplight**": (Buglicht): ein weisses Licht, das über einen Horizontbogen von 225° sichtbar sein muss, und zwar 112.5° nach jeder Seite (d.h. von vorn bis beiderseits 22.5° hinter die Querschiffslinie), und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf. Topplichter müssen in der Mittellängsebene des Schiffes angebracht sein. Der Abstand der Topplichter vom Schnittpunkt der Verbindungslinie der Seitenlichter mit der Mittellängsebene muss mindestens 0.5 m betragen.
- "**Seitenlichter**": an Steuerbord ein grünes Licht und an Backbord ein rotes Licht, von denen jedes über einen Horizontbogen von 112.5° sichtbar sein muss (d.h. von vorne bis 22.5° hinter die Querschiffslinie), und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf, wobei sie in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Fahrzeuges gesetzt werden müssen. Auf Vergnügungsschiffen und Sportbooten ist die Verwendung einer Zeifarbenlaterne am Bug statt der getrennten Seitenlichter zulässig.
- "**Hecklicht**": ein weisses Licht, das über einen Horizontbogen von 135° sichtbar sein muss, und zwar 67.5° von hinten nach jeder Seite, und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf. Hecklichter müssen in der Mittellängsebene des Schiffes angebracht sein. Auf Vergnügungsschiffen und Sportbooten dürfen sie seitlich aus der Mittellängsebene versetzt angebracht werden, sofern eine Installation in der Mittellängsebene nicht möglich ist. Der Abstand zur Mittellängsebene ist so gering wie möglich zu halten. Er darf nicht grösser als 50 Prozent der halben Schiffsbreite (B_H) sein.
- "**Weisses Rundumlicht**": ein weisses, von allen Seiten (360°) sichtbares Licht.
- "**Zweifarbenerlaterne**": eine Leuchte, in der die Seitenlichter zusammengefasst sind. Diese muss im Vorderen Bereich des Schiffes in der Mittellängsebene angebracht sein.
- "**Dreifarbenerlaterne**": eine Leuchte, in der die Seitenlichter sowie das Hecklicht zusammengefasst sind. Dieses muss am Masttopp angebracht sein.

Verbotene Lichter und Zeichen

Es ist verboten, andere als die vorgesehenen Lichter zu gebrauchen oder diese unter Umständen zu gebrauchen, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Ersatzlichter

Wenn vorgeschriebene Lichter ausfallen, müssen unverzüglich Ersatzlichter gesetzt werden. Der vorschriftsgemässe Zustand ist so rasch als möglich wieder herzustellen. Wenn die Ersatzlichter nicht unverzüglich gesetzt werden können, ist ein weisses Rundumlicht zu setzen.

Bezeichnung während der Fahrt bei Nacht und unsichtigem Wetter

Schiffe mit Maschinenantrieb müssen während der Fahrt bei Nacht und unsichtigem Wetter führen:

- a. **Topplicht** (Buglicht) b. **Seitenlichter** c. **Hecklicht**

Bei Fahrzeugen der Berufsfischer und Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb können anstelle der hellen Lichter auch gewöhnliche Lichter geführt, die Seitenlichter durch eine Zweifarbenlaterne und Topplicht und Hecklicht durch ein weisses Rundumlicht ersetzt werden.

Bei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb bis 4.4 kW, Fahrzeugen der Berufsfischer am Netz, Vergnügungsfahrzeugen und Fahrzeugen der Berufsfischer mit Zulassungsbeschränkung für die Strecke zwischen Stein am Rhein (Brücke) und Schaffhausen, deren Maschinenleistung nicht mehr als 30 kW beträgt, ist ein weisses Rundumlicht ausreichend.

Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb müssen während der Fahrt bei Nacht und bei unsichtigem Wetter Seitenlichter und ein Hecklicht oder eine Zweifarbenlaterne und ein Hecklicht oder ein weisses Rundumlicht führen.

Bei Segelfahrzeugen mit oder ohne Maschinenantrieb können die Seitenlichter und das Hecklicht durch eine Dreifarbenlaterne ersetzt werden. (Wird ein Maschinenantrieb benutzt, muss das Topplicht zugeschaltet werden.)

Nachtbezeichnung beim Stillliegen

Schiffe, ausgenommen solche, die am Ufer oder an einem behördlich bewilligten Liegeplatz festgemacht sind, führen beim Stillliegen ein weisses Rundumlicht.

Lampen und Scheinwerfer

Lampen und Scheinwerfer dürfen nicht so gebraucht werden, dass sie

- mit den vorgesehenen Lichtern verwechselt werden oder deren Sichtbarkeit beeinträchtigen können,
- blenden und dadurch die Schiffahrt oder den Verkehr an Land gefährden oder behindern.